Gesellschaftsvertrag der WirBerlin gGmbH

1. Firma; Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet „WirBerlin gGmbH".

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Zweck der Gesellschaft ist

a) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

b) die Förderung der Volksbildung

c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke, insbesondere durch die Reduzierung von Plastik- und Verpackungsmüll und die Verbesserung der Aufenthalts-, Lebens- und Umweltqualität des öffentlichen Raumes.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

a) die nachhaltige Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger und insbesondere der jungen Generation durch eine Vielzahl von gemeinsamen Maßnahmen wie z.B. themenspezifische Kampagnen, Aktionen (wie z.B. Säuberungen der Ufer an lokalen Gewässern) und Dialogveranstaltungen .

b) die Durchführung von Bildungsveranstaltungen im Bereich Naturschutz stets im Sinne des Gesellschaftszweckes.

2.3 Die Gesellschaft darf andere Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen oder sich daran beteiligen. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO bedienen.

2.4 Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der

Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Zu den eingezahlten Kapitalanteilen und zu den geleisteten Sacheinlagen zählen nicht die aufgrund der Umwandlung entstandenen Kapitalanteile und das auf den Umwandlungsstichtag vorhandene Vermögen.

3. Stammkapital; Stammeinlagen

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR. Hiervon haben übernommen:

Frau Beate Teichert-Ernst geb. Teichert 12.500 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1-12.500

Herr Claus Dieter Ernst 12.500 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 12.501- 25.000

3.2. Die Stammeinlage wurde durch Sacheinlage dadurch erbracht, dass die Mitglieder des bisherigen Rechtsträgers, des im Vereinsregister Berlin VR 32627 B eingetragenen Vereins WirBerlin e.V. mit Sitz in Berlin, diesen Verein formwechselnd nach den§§ 190 ff. UmwG in die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt haben. Das Reinvermögen des Vereins hat, nach Abzug der Schulden, mindestens den Betrag von 25.000,00 EUR erreicht. Ein etwaiger, überschießender Differenzbetrag wird in eine Rücklage eingestellt.

4. Dauer der Gesellschaft/ Ausscheiden und Aufnahme von Gesellschaftern

4.1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

4.2. Das Ausscheiden von Gesellschaftern durch ordentliche Kündigung oder der Verkauf der von dem ausscheidenden Gesellschafter getragenen Anteile ist möglich.

4.3. Der Verkauf von Anteilen bedarf der Zustimmung von wenigstens 2/3 der verbleibenden Gesellschafter.

4.4. Eine Kündigung ist mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Kündigung ist durch Einschreiben gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft zu erklären. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat daraufhin die übrigen Gesellschafter unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Abweichendes kann die Gesellschafterversammlung einstimmig beschließen.

4.5. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

4.6. Die Gesellschaft wird im Falle der Kündigung von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt. Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich jeder Kündigung innerhalb von zwei Monaten ab Zugang der Unterrichtung nach § 5 Abs. 2 Satz 3 mit Wirkung auf denselben Stichtag

anzuschließen. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

4.7. Für die Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters gelten die Bestimmungen der Ziffer 9 entsprechend.

4.8. Die Gesellschafter können die Aufnahme weiterer Gesellschafter durch eine Kapitalerhöhung beschließen. Ein Beschluss über das Bezugsrechts neu gebildeter Geschäftsanteile bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen.

5. Gesellschafterversammlungen, Beschlussfassung, Stimmrecht

5.1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und die Übernahme weiterer Aufgaben,

b) Erwerb von oder Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Verfügungen über Beteiligungen,

c) Auflösung der Gesellschaft,

d) Bewirtschaftungsgrundsätze,

e) Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat,

f) Feststellung der Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung,

g) Einrichtung von Beiräten

h) andere durch Gesetze oder Satzung bestimmte Angelegenheiten.

5.2. Grundsätzlich werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das gesetzlich zulässig ist. Einer 2/3 Mehrheit des Stammkapitals bedürfen Beschlüsse gemäß Nr. 4.3, 5.1 a), b), und c).

5.3. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafter können jedoch einen anderen Ort im In- oder Ausland bestimmen. Eine Teilnahme ist auch durch Zuschaltung über Telefon -Videokonferenz oder vergleichbare Medien möglich. Ohne eine Gesellschafterversammlung können Beschlüsse schriftlich im Umlaufverfahren durch Fernschreiben, Telefax oder Telegramm, Mailverkehr oder Vergleichbares gefasst werden, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen.

5.4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig.

5.5. Zu der Gesellschafterversammlung ist mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen durch die Geschäftsführung einzuladen. Über den Verlauf ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

5.6. Das Stimmrecht der Gesellschafter bestimmt sich nach den Gesellschaftsanteilen der Gesellschafter jeweils auf der Grundlage des eingezahlten Kapitals.

5.7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten 51% des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen oder die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Kapitals beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Ladung hinzuweisen.

6. Beirat

Durch Beschluss der Gesellschafter können ein Beirat oder mehrere Beiräte zur Beratung der Gesellschaft eingesetzt werden. Über Besetzung, Aufgaben und Verfahren beschließt die Gesellschafterversammlung.

7. Geschäftsführung; Vertretung

7.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

7.2 Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

7.3 Einern oder mehreren Geschäftsführern kann Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des§ 181 BGB erteilt werden.

7.4 Alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter können durch Beschluss Einzelheiten, insbesondere einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte in einer Geschäftsführungsordnung regeln.

8. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9. Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Zu den eingezahlten Kapitalanteilen und zu den geleisteten Sacheinlagen zählen nicht die aufgrund der Umwandlung entstandenen

Kapitalanteile und das auf den Umwandlungsstichtag vorhandene Vermögen.

10. Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR. Den darüber hinausgehenden Gründungsaufwand tragen die Gesellschafter.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht

---

Berlin, den 24. Juni 2019

Dieter Ernst, Geschäftsführer und Gesellschafter

Beate Teichert-Ernst, Gesellschafterin